

## **Steuersparpotential bei doppelter Haushaltsführung**

In der heutigen Arbeitswelt wird von den Arbeitnehmern immer größere Flexibilität erwartet. Das kann letztlich sogar dazu führen, dass eine Ortsänderung erforderlich wird, um eine zumutbare Entfernung zum Arbeitsplatz zu sichern. Nicht in jedem Fall jedoch kann die Familie mit umziehen. In aller Regel begründet der Arbeitnehmer dann einen doppelten Haushalt, das heißt, er verbringt die Arbeitstage am Tätigkeitsstandort und die Wochenenden bei der Familie, also am so genannten Lebensmittelpunkt. Dass ein solch zweiter Haushalt mit erheblichen Kosten verbunden sein kann, bezweifelt sicher niemand. Und auch der Fiskus sieht das so. Entsprechend können Arbeitnehmer unter bestimmten Voraussetzungen Aufwendungen im Rahmen der „doppelten Haushaltsführung“ als Werbungskosten steuermindernd geltend machen.

### **Definition der doppelten Haushaltsführung**

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) liegt eine doppelte Haushaltsführung vor, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des Ortes seiner ersten Tätigkeitsstätte einen eigenen Hausstand unterhält und zugleich am Ort der ersten Tätigkeitsstätte wohnt. Ein „eigener Hausstand“ erfordert die Nutzung einer Wohnung aus eigenem Recht, als Eigentümer, Mieter oder sonstiger Nutzungsberechtigter, sowie auch eine finanzielle Beteiligung an deren Unterhalt. D.h., es genügt nicht mehr, wenn der Arbeitnehmer zum Beispiel im Haus seiner Eltern ein oder mehrere Zimmer oder auch eine Wohnung unentgeltlich nutzt, er muss sich nachweislich auch mit mehr als 10 Prozent an den laufenden Kosten der Lebensführung beteiligen. Dazu gehören etwa regelmäßig anfallende Kosten wie Miete, Mietnebenkosten, Lebensmittel und Dinge des täglichen Bedarfs. Außerdem muss der Arbeitnehmer am Ort des Lebensmittelpunktes real einen Haushalt unterhalten, d. h. er muss die Haushaltsführung wesentlich mitbestimmen, wobei beispielsweise das Erledigen von Reparaturen im und am Haus anerkanntsfähig sein kann. Prinzipiell ist eine doppelte Haushaltsführung sowohl bei Verheirateten als auch bei Ledigen möglich, auch kann sie im Inland oder im Ausland vorliegen. Sie muss aber stets beruflich veranlasst sein.

### **Fahrt- und Verpflegungskosten**

Ist ein beruflich veranlasster doppelter Haushalt grundsätzlich anerkannt, können die Fahrt- und Unterkunftskosten sowie für die ersten drei Monate nach Begründung der doppelten Haushaltsführung auch Pauschalen für Verpflegungsmehraufwand steuerfrei vom Arbeitgeber ersetzt oder als Werbungskosten in der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden. Das gilt für die erste und letzte Fahrt zum oder vom Ort des doppelten Haushalts und für jeweils eine wöchentliche Familienheimfahrt, für die 0,30 Euro je tatsächlich gefahrenem Kilometer in aller Regel steuermindernd zu berücksichtigen sind.

### **Unterkunftskosten**

Die tatsächlichen Aufwendungen bei doppelter Haushaltsführung können bis zu einem Höchstbetrag von 1.000 Euro im Monat vom Arbeitnehmer steuermindernd angesetzt oder vom Arbeitgeber erstattet werden. Dieser Betrag umfasst dann allerdings alle Kosten, die mit der Wohnung bzw. der Unterkunft zusammenhängen, wie Miete inklusive Betriebskosten, Abschreibungen auf notwendige Einrichtungsgegenstände sowie Miet- oder Pachtgebühren für Kfz-Stellplätze.

### **Sonderfälle vor Gericht**

Die steuermindernde Kostenanerkennung der doppelten Haushaltsführung führt immer wieder zu juristischen Auseinandersetzungen. Als Beispiel sei hier verkürzt der Fall eines Mannes dargestellt, der mit seiner Ehefrau und den gemeinsamen zwei Kindern zusammen am Beschäftigungsort wohnte, bis ihm seine Firma die Niederlassungsleitung in einer 120 km entfernten Stadt übertrug. Dort lebte er zunächst in einer Firmenwohnung und fuhr jedes Wochenende heim zu seiner Familie. Während er die Heimfahrten beibehielt, änderten sich jedoch am Beschäftigungsort seine persönlichen Verhältnisse. Er zog mit einer Arbeitskollegin und deren zwei Kindern zusammen, mit der er sich dann schließlich ein Haus kaufte, dessen Kaufpreis sich die beiden teilten. Der Mann wollte nun in der Steuererklärung mit der gemeinsam veranlagten Ehefrau die Mehrkosten für die doppelte Haushaltsführung (u. a. Miete, Hypothekenzinsen, Energiekosten und Grundsteuer) steuerlich geltend machen. Das Finanzamt hielt die Aufwendungen für privat veranlasst. Der Bundesfinanzhof (BFH) entschied hingegen in seinem Urteil (Az. VI R 25/11), dass es sich in diesem Fall nach wie vor um eine berufliche Veranlassung handele. Diese entfalle erst, wenn der Arbeitsort zum Lebensmittelpunkt und zum Ort der eigentlichen Haushaltsführung werde, wovon man wegen der anhaltenden Wochenendheimfahrten des Mannes nicht ausgehen könne. In einem anderen Fall (Urteil des Finanzgerichtes Baden-Württemberg vom 16.06.2016 – 1 K 3229/14) begehrte ein Arbeitnehmer die steuermindernde Anerkennung der doppelten Haushaltsführung innerhalb einer Großstadt. Dies wurde vom Finanzgericht abgewiesen, weil ausschlaggebend nicht allein die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sei. Es komme vielmehr auf alle wesentlichen Umstände des Einzelfalls an, auch auf die Verkehrsanbindung mit privaten und öffentlichen Verkehrsmitteln. Eine Wohnung am Beschäftigungsort liegt nach Auffassung des Gerichts regelmäßig vor, wenn sie in einem Bereich liegt, von dem aus der Arbeitnehmer üblicherweise täglich zu diesem Ort fahren kann. Fahrzeiten von etwa einer Stunde für die einfache Strecke wurden als zumutbar angesehen. Das Gericht hat in diesem Fall die Revision zum BFH zugelassen, da die Frage, inwieweit Wohnungen als noch zum Beschäftigungsort gehörend anzusehen sind, derzeit ungeklärt ist.

### **Professioneller Rat ist bares Geld wert**

Die steuerlich relevanten Kosten rund um die doppelte Haushaltsführung beinhalten einiges Sparpotential. Deshalb kann es sich für den Arbeitnehmer lohnen, professionellen steuerlichen Rat in Anspruch zu nehmen. Beratungsprofis sind u.a. zu finden im Steuerberater-Suchdienst auf der Website der Steuerberaterkammer Brandenburg unter [www.stbk-brandenburg.de](http://www.stbk-brandenburg.de) .